

DIENSTVEREINBARUNG

**über die Nutzung des Internet und von E-Mail
am Arbeitsplatz
zwischen
den Mitarbeitervertretungen
der Kirchenkreise Alt-Hamburg, Harburg und Stormarn
und
den Kirchenkreisvorständen
der Kirchenkreise Alt-Hamburg, Harburg und Stormarn
sowie
dem KGV Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn**

1. Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger der / das
- Evang.-Luth. Kirchenkreis Alt-Hamburg
 - Evang.-Luth. Kirchenkreis Harburg _____
 - Evang.-Luth. Kirchenkreis Stormarn
 - Evang.-Luth. KGV Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn,
- im folgenden Dienststelle genannt, ist.
Sie gilt ebenfalls für dort eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nach der Fusion der oben genannten Kirchenkreise gilt sie für den Evang.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.
Die in dieser Dienstvereinbarung verwendete Bezeichnung Mitarbeitender umfasst weibliche und männliche Arbeitnehmer.
- (2) Sie regelt die Grundsätze für den Zugang und die Nutzung der Internetdienste im Kirchlichen Verwaltungszentrum Hamburg- Ost und gilt für alle Mitarbeitenden, deren Arbeitsplätze über einen Internetzugang verfügen.

2. Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden zu sichern und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

3. Nutzung

- (1) Der Internet-Zugang steht den Mitarbeitenden als Arbeitsmittel im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Die dienstliche Nutzung des Internets erfolgt insbesondere mit dem Ziel der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung einer höheren Effizienz und der Beschleunigung der Informationsbeschaffung und der Arbeitsprozesse.

- (2) Die private Nutzung im geringfügigen Umfang ist zulässig, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung sowie die Verfügbarkeit des IT-Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden und haushaltsrechtliche Grundsätze dem nicht entgegen stehen. Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden. Privater E-Mail-Verkehr darf nur über die kostenlosen Web-Mail-Dienste abgewickelt werden. Das Abrufen von kostenpflichtigen Informationen für den Privatgebrauch ist unzulässig.
- (3) Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Die Protokollierung und Kontrolle gemäß § 6 und § 7 dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf den Bereich der privaten Nutzung des Internetzugangs.
- (4) Durch die private Nutzung des Internetzugangs erklärt der Mitarbeitende seine Einwilligung in die Protokollierung und Kontrolle gemäß § 6 und § 7 dieser Vereinbarung für den Bereich der privaten Nutzung.
- (5) Personaldaten dürfen nur in verschlüsselter Form versendet werden. Der/die Systembeauftragte stellt auf allen Arbeitsplatzrechnern mit Internetzugang eine Software zum Verschlüsseln von E-Mails bereit.

4. Verhaltensgrundsätze

- (1) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Internet, die geeignet ist, den Interessen der Dienststelle oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden oder die Sicherheit der Dienststelle zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Das gilt vor allem für
 - das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
 - das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.
- (2) Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen diese Vereinbarung werden nicht-personenbezogene Stichproben in den Protokolldateien durchgeführt (vgl. § 6 Abs. 3). Ergänzend kann eine Übersicht über das jeweilige Gesamtvolumen des ein- und ausgehenden Datenverkehrs erstellt werden.
- (3) Die bei der Nutzung der Internetdienste anfallenden personenbezogenen Daten werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet. Sie unterliegen der Zweckbindung dieser Vereinbarung und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

5. Information und Schulung der Beschäftigten

Die Mitarbeitenden werden durch die Dienststelle über die besonderen Datensicherheitsprobleme bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationssysteme unterrichtet. Sie werden für den sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit diesen Systemen qualifiziert und über die einschlägigen Rechtsvorschriften informiert.

6. Protokollierung und Kontrolle

(1) Die Verbindungsdaten für den Internet-Zugang werden mit Angaben von

- Datum / Uhrzeit,
- Adressen von Absender und Empfänger und
- übertragener Datenmenge

protokolliert.

(2) Die Protokolle nach Absatz 1 werden ausschließlich zu Zwecken der

- Analyse und Korrektur technischer Fehler
- Gewährleistung der Systemsicherheit
- Optimierung des Netzes
- statistischen Feststellung des Gesamtnutzungsvolumens
- Stichprobenkontrollen gemäß Absatz 3 und
- Auswertung gemäß § 7 dieser Vereinbarung (Missbrauchskontrolle)

verwendet.

(3) Die Protokolle werden durch einen von der Dienststellenleitung schriftlich beauftragten Mitarbeitenden stichprobenhaft hinsichtlich der aufgerufenen Websites, aber nicht personenbezogen gesichtet und ausgewertet. Dieser Mitarbeitende ist der Mitarbeitervertretung schriftlich zu benennen. Die Auswertung der Übersicht des Gesamtdatenvolumens erfolgt ebenfalls durch diesen Mitarbeitenden. Der Datenschutzbeauftragte der NEK wird beteiligt, wenn der Mitarbeitende dies wünscht.

(4) Der Zugriff auf die Protokolldateien für die Zwecke der Erstellung der Übersicht der Durchführung der nicht personenbezogenen Stichproben und der jeweiligen Auswertung ist auf den von der Dienststellenleitung beauftragten Mitarbeitenden begrenzt. Dieser hat eine entsprechende Verpflichtungserklärung zum Datenschutz unterschrieben. Darüber hinaus ist er hinsichtlich der Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen worden.

(5) Die Protokolldaten werden drei Monate nach ihrem Entstehen automatisch gelöscht.

7. Maßnahmen bei Verstößen / Missbrauchsregelung

(1) Bei Verdacht auf missbräuchliche / unerlaubte Nutzung des Internetzugangs gemäß §§ 3, 4 dieser Vereinbarung durch einen Mitarbeitenden erfolgt unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten eine Überprüfung durch eine von der Dienststellenleitung einzusetzende Untersuchungsgruppe, der auch der nach § 6 Abs. 3 beauftragte Mitarbeitende sowie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung angehören. Sie veranlasst gegebenenfalls weitere Untersuchungsmaßnahmen (z.B. Offenlegung der IP-Adresse des benutzten Rechners oder weitere Überprüfungen). Auf der Basis dieser Untersuchung erstellt sie einen Bericht, der dem Betroffenen ausgehändigt wird. Dieser ist anschließend dazu zu hören.

- (2) Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Disziplinar- bzw. Tarifrechts.
- (3) Ist auf Grund der stichprobenhaften nicht personenbezogenen Kontrollen bzw. der Auswertung der Übersicht des Datenvolumens eine nicht mehr tolerierbare Häufung von offensichtlich privater Nutzung des Internetzugangs zu erkennen, so werden innerhalb von einer zu setzenden Frist von zwei Wochen die Stichproben weiterhin nicht personenbezogen durchgeführt. Ergeben diese Stichproben bzw. die Auswertung der Übersicht des Datenvolumens keine Änderung im Nutzungsverhalten, so werden die Protokolle der folgenden zwei Wochen durch die Untersuchungsgruppe stichprobenhaft personenbezogen ausgewertet. Hierbei wird wie im Falle des Verdachts einer missbräuchlichen Nutzung (Abs. 1) vorgegangen. Zu den Verfahren nach Satz 1 und Satz 2 erfolgt eine entsprechende vorherige schriftliche Mitteilung an alle Beschäftigten.
- (4) Ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung kann neben den dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.
- (5) Die Dienststellenleitung behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung die private Nutzung des Internetzugangs im Einzelfall zu untersagen.

8. Änderungen und Erweiterungen

Geplante Änderungen und Erweiterungen an den elektronischen Kommunikationssystemen werden der Mitarbeitervertretung und dem Datenschutzbeauftragten mitgeteilt. Es wird dann geprüft, ob und inwieweit sie sich auf die Regelungen dieser Vereinbarung auswirken. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen zu dieser Vereinbarung können im Einvernehmen in einer ergänzenden Regelung vorgenommen werden.

13. Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Sie gilt nach Ablauf der Kündigungsfrist so lange weiter, bis eine neue Vereinbarung abgeschlossen ist, längstens jedoch 12 Monate nach Kündigung.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, über diese Dienstvereinbarung im Einzelnen neu zu verhandeln, wenn eine der Vertragsparteien dies beantragt.
- (4) Jeder Mitarbeitende bestätigt schriftlich die Kenntnisnahme. Eine Kopie der Dienstvereinbarung wird ihm zusammen mit einer Kopie der Bestätigung ausgehändigt.